

A-4725 St. Aegidi 10
Bezirk Schärding, Oberösterreich

Geschäftszeichen: 851/2022-tf
Bearbeiter: AL Thomas Fischer
Tel: 07717/73 55
Fax: 07717/73 55-4
E-Mail: gemeinde@st-aegidi.ooe.gv.at

www.st-aegidi.at

Aktualisierte Fassung!

3. Juni 1999

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom 2. Juni 1999 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Aegidi erlassen wird.

*Geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Aegidi vom
16. Dezember 2003, 28. Dezember 2005, 26. November 2010, 30. Dezember 2011,
15. November 2013, 29. Dezember 2014 (Beschluss VA 2015), 28. Dezember 2015 (Beschluss VA 2016)
28. Dezember 2016 (Beschluss VA 2017), 29. Dezember 2017 (Beschluss VA 2018),
28. Dezember 2018 (Beschluss VA 2019), 13. Dezember 2019 (Beschluss VA 2020),
10. Dezember 2020 (Beschluss VA 2021), 16. Dezember 2021 (Beschluss VA 2022)
15. Dezember 2022 (Beschluss VA 2023), 14. Dezember 2023 (Beschluss VA 2024)*

Aufgrund des Interessentenbeitragesgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 15
Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz wird eine
Kanalanschlussgebühr erhoben.

Die Kanalanschlussgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf
fremdem Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) errechnet. Für den ersten
Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 5.600,00** (ab 1.1.2024) zu entrichten. Für
den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 2.800,00** (ab 1.1.2024) und
für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von **€ 1.870,00** (ab
1.1.2024) zu bezahlen.

- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen: Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung, bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Objekten jeder eigenen Wohneinheit, einem Wochenendhaus, einer Ordination, einem Bauhof, einem Sportheim, einem Vereins- oder Pfarrheim, einem Feuerwehrdepot. Weiters einer öffentlichen Einrichtung (Gemeindeamt, Schulgebäude, Turnhalle und Kindergarten), einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte bzw. einem Büro- und Geschäftsgebäude, als auch einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten und betrieblich genutzten Fläche von bis zu 170 m². Bei einem Schulgebäude, einer Pflege- oder Krankenanstalt, einer Gaststätte, einem Büro- und Geschäftsgebäude bzw. bei einem Gewerbebetrieb zählen jede weitere angefangenen 170 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche für einen zusätzlichen Belastungsanteil.
- Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb eines Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen sowie mit einer Klosettanlage und einem Bad bzw. einer Duschanlage ausgestattet sind. Befinden sich in einem Bauwerk mehrere der oa. Benutzungsarten, gelten diese zusätzlichen Belastungsanteile als zweite, dritte oder weitere Belastungsanteile.
- (3) Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 5.600,00** (ab 1.1.2024). Diese Gebühr entspricht dem ersten Belastungsanteil gemäß Abs. 1.
- (4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 abzuziehen.
 - Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß Abs. 2 gegeben ist. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind entsprechend den Abs. 2 und 3 anzurechnen.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauwerkseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauwerkseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die

Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab der Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund die Bauwerkseigentümer haben eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

Diese wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. bei unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Einwohnergleichwerttabelle berechnet.

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) und Quartal

€ 52,80 (ab 1.1.2024)

Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwerttabelle.

1 Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

1 ständiger Bewohner	1,0	EGW
Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird	0,3	EGW
1 Präsenz- oder Zivildienstler	0,3	EGW
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner (nicht ständiger Bewohner)	0,5	EGW
1 unbewohntes Gebäude	0,5	EGW

b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handelsgewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungsagentur, Bank, Ordination	1,5	EGW
1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,3	EGW
1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	3,0	EGW
1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb	6,0	EGW
je angefangene 50 Sitzplätze in einem Gasthaus (zusätzlich)	3,0	EGW
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten, Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen	1,0	EGW
1 Fremdenbett	0,2	EGW
1 Heimbett	1,0	EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	2,0	EGW

- (2) ~~Unabhängig von der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 hat die zu entrichtende Mindestkanalbenutzungsgebühr pro angeschlossener Liegenschaft bzw. je eigener Wohneinheit und Quartal~~

~~€ 45,-~~

~~zu betragen.~~

- (3) Bei Anlieferung von in Senkgruben gesammelten Abwässern in die Senkgruben-übernahmestation St. Aegidi ist von den Eigentümern der Liegenschaften bzw. bei Bauwerken auf fremden Grund von den Bauwerkseigentümern eine Entsorgungsgebühr (einschließlich Transport im Rahmen des Entsorgungsdienstes der Gemeinde für die dafür in Frage kommenden Objekte im Gemeindegebiet St. Aegidi) von
- € 6,70** (ab 1.1.2024)
- je angeliefertem m³ Abwasser zu entrichten.

Bei Selbstanlieferung oder bei Anlieferung von in Senkgruben gesammelten Abwässern von Objekten außerhalb des Gemeindegebietes St. Aegidi ist eine Entsorgungsgebühr (ohne Transport) von

€ 5,20 (ab 1.1.2024)

je angeliefertem m³ Abwasser zu entrichten.

§ 4a

Bereitstellungsgebühr und Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für unbebaute Grundstücke je angefangene 1.250 m² jährlich pauschal

€ 315,10 (ab 1.1.2024)

§ 5

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Der Kanalanschluss wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeinde-eigene, öffentliche Kanalnetz fällig.
Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Vereinbarungen und Entsorgungsverträge

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber der Kanalanlage (Gemeinde St. Aegidi) und Indirekteinleitern die auf Grund der IEV einer gesonderten Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Gemeinde St. Aegidi und Marktgemeinde Engelhartzell) bzw. neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, nicht ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die bisher aktuelle Kanalgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Klaus Paminger